

Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Präambel

Aufgrund der Paragraphen 8 und 45 Absatz 2 Nrn. 1 und 18 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 17.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Arten von Ehrungen

§ 1

Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann gleichzeitig bis zu drei lebenden Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht stellt die höchste Auszeichnung der Hansestadt dar.
- (3) Die Geehrten erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger beziehungsweise zur Ehrenbürgerin die „Ehrenbürgerurkunde“.
- (4) Die Geehrten tragen sich in das „Goldene Buch“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein.
- (5) Die Ehrenbürger haben das Recht, die nachfolgend aufgeführten städtischen Einrichtungen kostenlos zu benutzen:
 - a. Bibliothek „Walter Baumgart“
 - b. Frei- und Hallenbäder
- (6) Die Ehrenbürger erhalten auf Wunsch ein Dauerabonnement einer der vor Ort tätigen regionalen Tageszeitungen.
- (7) Die Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) eingeladen.
- (8) Die Hinterbliebenen der Ehrenbürger erhalten einen Zuschuss zu den Begräbniskosten in Höhe von bis zu 1.000 EURO, sofern auf dem Grabstein/-mal ein dauerhafter Hinweis auf die Ehrenbürgerwürde der Verstorbenen angebracht wird.
- (9) Weitere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrenbürgerschaft nicht begründet.

§ 2

Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann Mitgliedern der Vertretung, die ihr Amt mindestens 25 Jahre ausgeübt haben und sich bei dieser Tätigkeit stets ehrenhaft verhalten haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadträtin“ beziehungsweise „Ehrenstadtrat“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) verleihen.
- (2) Zeiten der Tätigkeit in der Vertretung einer der Gemeinden, aus denen die Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) hervorgegangen ist, werden auf die Mindestdauer der Ausübung angerechnet.
- (3) In der Regel soll die Ehrung erst nach dem Ausscheiden aus der Vertretung erfolgen.
- (4) Die Geehrten erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde.
- (5) Die Geehrten tragen sich in das „Goldene Buch“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein.
- (6) Die Ehrenstadträtinnen und Ehrenstadträte werden zu besonderen Veranstaltungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) eingeladen.

§ 3

Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister Ehrenortsbürgermeister/Ehrenortsbürgermeisterin

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann Personen, die mindestens für die Dauer von 25 Jahren das Amt der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters oder der Ortsbürgermeisterin beziehungsweise Ortsbürgermeisters ausgeübt und sich um die Kommune beziehungsweise die Ortschaft verdient gemacht haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeisterin“ beziehungsweise „Ehrenbürgermeister“ oder „Ehrenortsbürgermeisterin“ beziehungsweise „Ehrenortsbürgermeister“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) verleihen.
Für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister gilt, dass anstelle der Hansestadt Osterburg (Altmark) jeweils der Name der Ortschaft genannt wird.
- (2) In der Regel soll die Ehrung erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt erfolgen.
- (3) Die Geehrten erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde.
- (4) Die Geehrten tragen sich in das „Goldene Buch“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein.
- (5) Die Ehrenbürgermeisterinnen und Ehrenbürgermeister sowie die Ehrenortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister werden zu besonderen Veranstaltungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) eingeladen.

§ 4

Stadtplakette der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- (1) Vereinen, Unternehmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in der Hansestadt Osterburg (Altmark) haben, soll bei besonderen Jubiläen die „Stadtplakette der Hansestadt Osterburg (Altmark)“ in nachstehender Stufenfolge verliehen werden:
 - a. Bei 50-jährigem Jubiläum in Bronze,
 - b. bei 75-jährigem Jubiläum in Silber,
 - c. bei 100-jährigem Jubiläum in Gold.
- (2) Der Verleihungstag soll regelmäßig einen zeitlich engen Bezug zum Jubiläumsdatum haben.
- (3) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben der „Stadtplakette der Hansestadt Osterburg (Altmark)“ eine Ehrenurkunde.
- (4) Die Ehrung durch den Bürgermeister erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung, welche durch die Geehrten selbst ausgerichtet wird oder alternativ auf einer anderen öffentlichen Veranstaltung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für städtische Unternehmen und Unternehmen mit städtischer Beteiligung entsprechend.

§ 5

Sportlerehrung

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ehrt jährlich jeweils einen Einzelsportler, einen Nachwuchssportler sowie eine Sportmannschaft, die hohes sportliches Engagement gezeigt oder besondere sportliche Erfolge erzielt haben.
- (2) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass es sich um Einwohner oder um Mitglieder eines ortsansässigen Vereins handelt.
- (3) Die Geehrten erhalten eine Ehrenurkunde und tragen sich in das „Goldene Buch“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein.
- (4) Die Einzelsportler, die Nachwuchssportler und die Sportmannschaft erhalten jeweils eine Geldprämie in Höhe von 500 EURO.

§ 6

Kulturehrung

- (1) Die Hansestadt Osterburg ehrt einmal jährlich Personen mit besonders großem kulturellem Engagement.
- (2) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass es sich um Einwohner oder um Mitglieder einer ortsansässigen Kultureinrichtung handelt.
- (3) Die Verleihung soll im Rahmen der Osterburger Literaturtage erfolgen.
- (4) Die Geehrten erhalten eine Ehrenurkunde und tragen sich in das „Goldene Buch“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein.
- (5) Die Geehrten erhalten eine Geldprämie in Höhe von 500 EURO.

§ 7 Ehrenamtspreis

- (1) Die Hansestadt Osterburg ehrt einmal jährlich Personen mit besonders großem ehrenamtlichen Engagement.
- (2) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass es sich um Einwohner handelt oder die ehrenamtliche Tätigkeit sich hauptsächlich auf das Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) bezieht.
- (3) Sportler und Kulturschaffende sollen im Rahmen der besonderen Ehrungen der Paragrafen 5 und 6 ausgezeichnet werden.
- (4) Die Verleihung soll im Rahmen des Neujahrempfangs erfolgen.
- (5) Die Geehrten erhalten eine Ehrenurkunde und tragen sich in das „Goldene Buch“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein.
- (6) Die Geehrten erhalten eine Geldprämie in Höhe von 500 EURO.

Abschnitt 2 Verfahrensvorschriften

§ 8 Vorschlagsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen gemäß § 1 bis § 3 dieser Satzung haben alle Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Einen Antrag auf die Ehrung nach § 4 kann neben den Mitgliedern des Stadtrates von den zu Ehrenden selbst oder übergeordneten Verbänden, denen die zu Ehrenden angehören, gestellt werden. Der Antrag kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Jubiläumstag gestellt werden. Die Ausschlussfrist gilt nicht für die Stadtplakette in Gold.
- (3) Für die Ehrungen im Sinne der Paragrafen 5 bis 7 dieser Satzung können die Einwohner Vorschläge einreichen. Hierzu wird jeweils ein Aufruf zur Benennung von Vorschlägen veröffentlicht, der auch entsprechende Fristen enthält.
- (4) Für alle Vorschläge und Anträge gilt, dass diese mit einer Begründung versehen und schriftlich, elektronisch oder in Textform beim Bürgermeister eingereicht werden müssen.
- (5) Für Ehrungen im Sinne des Paragrafen 4 dieser Satzung ist darüber hinaus ein Nachweis über die Gründung der Einrichtung beizufügen.

§ 9 Entscheidungsfindung

- (1) Entscheidungen über Ehrungen im Sinne der Paragrafen 1 bis 3 trifft immer der Stadtrat.
- (2) Die Entscheidung über die Ehrung im Sinne des Paragrafen 4 trifft der Bürgermeister.
- (3) Entscheidungen über Ehrungen im Sinne der Paragrafen 5 bis 7 können durch Hauptsatzung auf beschließende Ausschüsse, die Vorberatungen hierzu auf beratende Ausschüsse übertragen werden.

- (4) Durch die Hauptsatzung können für die Ehrungen im Sinne der Paragraphen 1 bis 3 besondere Mehrheiten vorgesehen werden.

§ 10

Aberkennung von Ehrenrechten/-bezeichnungen

- (1) Die Ehrungen im Sinne der Paragraphen 1 bis 3 können bei unwürdigem Verhalten des Geehrten entzogen werden.
- (2) Für die Entscheidungsfindung hierüber und die notwendigen Mehrheiten gilt § 9 entsprechend.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 07.07.2022
Datum

Nico Schulz
Bürgermeister

Siegel